

Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 19/2015

Datum: 03.12.2015

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
32. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 10.12.2015	133
33. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten im Rat der Stadt Bergkamen	136
34. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Integrationsrates der Stadt Bergkamen	137
35. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Bergkamen für das Geschäftsjahr 2014	138
36. Bekanntmachung über die Erneuerung der Lippebrücke im Verlauf der Bundesstraße 233 auf den Stadtgebieten Werne und Bergkamen hier: Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)	139

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift),  
Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

Bergkamen, 01.12.2015

32.

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 10.12.2015, 17:15 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1	Einführung und Verpflichtung der Stadtverordneten Simone Leuthold-Haverkamp	11/0497
2	Ehrung des Stadtverordneten Harald Sparringa anlässlich seiner 25-jährigen kommunalpolitischen Tätigkeit	11/0496
3	Protokoll der Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen vom 12.11.2015	11/0495
4	Ersatzwahlen für verschiedene Fachausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen	11/0494
5	Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Zweites Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG; Stellungnahme der Stadt Bergkamen	11/0473
6	Widmung der Erschließungsanlage "Unter den Telgen" gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028, 1996, S. 81, 141, 216, 355, 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), in Kraft getreten am 28.05.2014	11/0467
7	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Deckungskreis "Personal" im Jahr 2015	11/0490
8	Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Teilfinanzplan bei der Buchungsstelle 02.12.07/0009.785100 "Neubau Feuerwehrgerätehaus Rünthe"	11/0487
9	Beteiligungsbericht der Stadt Bergkamen - Geschäftsjahr 2014	11/0455
10	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH	11/0482

11	Darstellung der Betriebsabrechnungsergebnisse für das Jahr 2014 für die kostenrechnenden Einrichtungen	<b>11/0456</b>
12	17. Änderungssatzung vom ..... zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991	<b>11/0452</b>
13	14. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen	<b>11/0474</b>
14	Darstellung der Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2014	<b>11/0469</b>
15	Abwasserbeseitigung 2016; hier: 3. Änderungssatzung vom ..... 2015 zur Gebührensatzung vom 20.12.2012 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014	<b>11/0470</b>
16	Klärschlamm Entsorgung des SEB; 6. Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2010	<b>11/0453</b>
17	Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016 des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen	<b>11/0471</b>
18	Jahresabschluss 2014 des Entsorgungsbetrieb Bergkamen a) Feststellung des Jahresabschlusses 2014 b) Genehmigung des Lageberichtes c) Behandlung des Jahresergebnisses d) Entlastung der Betriebsleitung	<b>11/0412</b>
19	Darstellung des Betriebsabrechnungsergebnisses für das Jahr 2014 für die kostenrechnenden Einrichtungen Abfallbeseitigung und Straßenreinigung/Winterdienst	<b>11/0463</b>
20	Abfallbeseitigung hier: 21. Änderung zur Gebührensatzung	<b>11/0464</b>
21	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren hier: 22. Änderung	<b>11/0465</b>
22	Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016 des Entsorgungsbetrieb Bergkamen	<b>11/0462</b>
23	Erlass einer Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2016 für die Stadt Bergkamen	<b>11/0423</b>
24	1. Erlass der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen für die Haushaltsjahre 2016/2017 gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2020	<b>11/0488</b>
25	Einwohnerfragestunde	
26	Anfragen und Mitteilungen	

**Nichtöffentlicher Teil:**

1	Zwischenstand eines Verfahrens hier: mündlicher Bericht	11/0489
2	Genehmigung des zweiten Nachtragsvertrages zum Treuhandvertrag	11/0485
3	Beschaffung a) Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 Abs. 1 GO NRW b) Vergabe des Auftrages	11/0484
4	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages	11/0472
5	Flurbereinigungsverfahren hier: Zustimmung zum Abschluss einer Landverzichtserklärung	11/0486
6	Mitteilung über Auftragsvergaben	11/0492
7	Anfragen und Mitteilungen	

gez.  
Roland Schäfer  
Bürgermeister

33.

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**des Wahlleiters der Stadt Bergkamen**  
**über die Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten**  
**im Rat der Stadt Bergkamen**

Herr Uwe Maier, Ägypten 27, 59192 Bergkamen, ist am 18. November 2015 verstorben.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV.NRW.S. 666) wird als Nachfolgerin

**Frau Simone Leuthold-Haverkamp,  
Unter den Telgen 22, 59192 Bergkamen,**

festgestellt. Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 03.12.2015

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

  
Roland Schäfer

34.

## **Bekanntmachung**

### **des Wahlleiters der Stadt Bergkamen** **über das Ausscheiden eines Mitgliedes** **des Integrationsrates der Stadt Bergkamen**

Herr Suvat Kaya, Paul-Zech-Str. 40, 59192 Bergkamen, ist am 09.11.2015 durch Mandatsverzicht aus dem Integrationsrat der Stadt Bergkamen ausgeschieden.

Aufgrund des § 16 der Wahlordnung der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bergkamen vom 21.02.2014 i. V. m. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV.NRW.S. 666) bleibt der Sitz unbesetzt, da die Reserveliste erschöpft ist.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 03.12.2015

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter



Roland Schäfer

35.

## Bekanntmachung

### **des Beteiligungsberichtes der Stadt Bergkamen für das Geschäftsjahr 2014**

Gemäß § 3 NKFG vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW, S. 496), sind die Gemeinden verpflichtet, zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Die Stadt Bergkamen hat den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 erstellt. Er kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 411, eingesehen werden.

Bergkamen, 23.11.2015



Schäfer

Bürgermeister

36.

## Bekanntmachung

**B 233 – Erneuerung der Lippebrücke im Verlauf der Bundesstraße 233 auf den Stadtgebieten Werne und Bergkamen**

**hier: Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3  
Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)**

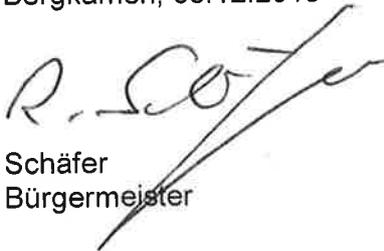
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr-Haus Bochum in Bochum teilt mit, dass der Vermerk zur Bürgerversammlung am 17.11.2015 in Bergkamen nun auf der Internetseite:

<http://www.strassen.nrw.de/projekte/planfeststellung>

abrufbar ist.

Der o.g. Vermerk ist ergänzend zu der Mitteilung dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Bergkamen, 03.12.2015



Schäfer  
Bürgermeister

## Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (Abkürzung: VwVfG NRW)

### Maßnahme

Erneuerung der Lippebrücke im Verlauf der Bundesstraße 233 (Abkürzung: B 233) auf den Stadtgebieten von Werne und Bergkamen

Die Lippebrücke hat erhebliche Schäden, welche durch Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr behoben werden können. Vorgesehen ist die Erneuerung des Bauwerks in alter Lage mit einem breiteren Querschnitt, um den vorhandenen Linksabbiegestreifen von der B 233 in die L 736 zu verlängern. Während der Baumaßnahme soll der Verkehr über eine Behelfsbrücke östlich der Lippebrücke geführt werden.

Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Paragraph 25, Abs. 3 VwVfG NRW  
Bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, sollen die Träger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten.

Das Projekt und der Verfahrensstand wurden, auf Einladung der Stadt Bergkamen, im Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr des Rates der Stadt, am 15.09.2015 vorgestellt. Die Vertreter der Stadt Werne, wie auch die Vertreter der Stadt Bergkamen, sowie die Träger der öffentlichen Belange waren im Rahmen der Vorplanung im Abwägungsprozess eingebunden. Am 17.11.2015 wurde das Projekt und der Verfahrensstand im Rahmen einer Bürgerveranstaltung in Bergkamen vorgestellt. Der Termin für die Bürgerinformationsveranstaltung wurde vorab im Amtsblatt der Stadt Bergkamen, auf der Internetseite der Stadt Bergkamen sowie in der örtlichen Presse in Bergkamen und Werne angekündigt, um interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Planbetroffene auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden schriftlich eingeladen.

Bei der Bürgerversammlung wurden die Vorüberlegungen zur Erneuerung der Lippebrücke, die gewählte Variante „Behelfsbrücke“ mit ihren Auswirkungen, der Verfahrensstand und der weitere Planungsablauf aufgezeigt. In der folgenden Diskussionsrunde wurden weitere Details erläutert. Im Anschluss an die Diskussion im Plenum konnten die Bürgerinnen und Bürger den Planern in der Planausstellung weitere Fragen stellen. Die insgesamt behandelten Fragen und Antworten werden im Folgenden zusammengefasst aufgeführt:

Untersuchungen haben ergeben, dass der Zustand der Lippebrücke erneuerungsbedürftig ist. Eine Ablastung ist derzeit nicht erforderlich, der Zustand der Brücke wird aber weiterhin beobachtet.

Das Planfeststellungsverfahren zur Erneuerung der Lippebrücke wird Ende 2016 eingeleitet, sodass etwa im dritten Quartal 2018 mit dem Bau der begonnen werden kann. Die Details zur Art und zum Bau der neuen Lippebrücke werden im weiteren Planungsprozess bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ausgearbeitet.

Während der Baumaßnahme wird der Verkehr über eine Behelfsbrücke geleitet, welche zwischen der Lippebrücke und der ehemaligen Eisenbahnbrücke errichtet wird. Dadurch können alle Fahrbeziehun-

gen sowie der ÖPNV aufrechterhalten werden. Lediglich für den Lkw-Verkehr wird die Behelfsbrücke gesperrt, um die Belastung für die Anwohner zu verringern und den im normalen Schichtbetrieb geplanten Baustellenbetrieb möglichst störungsfrei ablaufen zu lassen. Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Tonnagebeschränkung von 3,5 t angedacht. Eine abschließende Beurteilung steht aber noch aus. Die Beschränkung wird frühzeitig und großräumig ausgeschildert. Um gleichzeitig stattfindende Baustellen auf der A 1 weitgehend auszuschließen, finden Abstimmungen zwischen der Regionalniederlassung Ruhr und der Autobahnniederlassung Hamm statt.

Die Behelfsbrücke wird aus Einzelementen errichtet, welche mehrmals und je nach Einsatzort flexibel eingesetzt werden können, um beispielsweise unterschiedliche Entfernungen zu überwinden. Sie wird etwas unter dem Höhengniveau der heutigen Lippebrücke liegen, um die Zufahrt des angrenzenden Grundstücks ohne eine stark geneigte Rampe anschließen zu können. Für die betroffenen Anwohner wird es im weiteren Planungsprozess einen Ortstermin geben, bei dem zum besseren Verständnis der Fahrbahnverlauf während der Baumaßnahme abgesteckt wird. Bezüglich des Termins wird der Landesbetrieb auf die Anwohner zukommen.

Bezüglich der Regelung der Ein- und Ausfahrtsituation für die Anwohner während der Baumaßnahme sind Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Es könnte beispielsweise beschildert werden, dass die Zufahrten bei Rückstau freizuhalten sind. Eventuell könnten auch vorgelagerte Haltelinien markiert werden. Hinsichtlich der Lärmsituation und evtl. Schäden durch die Verkehrsführung während der Baumaßnahme auf den privaten Grundstücken werden im Vorfeld umfangreiche Untersuchungen und Gutachten erstellt. Aufgrund der Nähe der Baustelle zur Wohnbebauung wird außerdem eine gutachterliche Begleitung der Baumaßnahme erfolgen.

Die Baustellenlogistik ist aufgrund der beengten Verhältnisse eine große Herausforderung. Die beiden Baufelder nördlich und südlich der Brücke bieten nur wenig Platz, sodass auf der Brachfläche nördlich der Brücke eine Lagerfläche eingerichtet werden muss. Dies führt dazu, dass der Baustellenverkehr dort die Straße und den Rad- und Gehweg queren muss, um zwischen Baufeld und Lagerfläche zu wechseln. Straßen.NRW steht zudem in Kontakt mit dem südlich der Brücke ansässigen Discounter Lidl, um evtl. einen Teil des Parkplatzes als Lagerfläche und Baustellenzufahrt nutzen zu können.

Bezüglich der Hochwassersituation steht Straßen.NRW in Kontakt mit dem Lippe-Verband. Mit der neuen Brücke wird sich die Situation verbessern, da die beiden Pfeiler in der Lippe und im Auenbereich entfallen. Bei der Planung der Behelfsbrücke durch die Baufirma wird die Hochwassersituation ebenfalls berücksichtigt.

Hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen an der Lippebrücke wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung bei mehrmaligen Begehungen optische und akustische Kontrollen durchgeführt. Eine Überprüfung auf eine Quartiersnutzung an der Lippebrücke selbst mittels Endoskopen wurde nicht vorgenommen. Ein Vorhandensein von Quartieren ist aufgrund der Beschaffenheit der Brücke (wenige bis keine Spalten oder Fugen in den Pfeilern und Widerlagern; metallene Trägerkonstruktion, mangelnde Frostfreiheit) nahezu ausgeschlossen. Mit der Wahl geeigneter Bauzeiten (Abriss der Brücke in den Wintermonaten) können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keine wesentlichen Änderungen für die Planunterlagen ergeben haben.

Kontakt:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum,  
Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum  
Ansprechpartner: Joachim Kaminski  
Telefon: 0234 / 9552-384